

---

## ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

BSS Systemtechnik GmbH \* Am Brühlfeld73 \* 66424 Homburg

---

---

## ▶ Vertrag

---

Sämtliche Vertragsverhältnisse der Firma BSS Systemtechnik GmbH im kaufmännischen und nicht kaufmännischen Verkehr werden ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ausgeführt.

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt insbesondere für widersprechende AGB und EKB des jeweiligen Vertragspartners.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der nachfolgenden Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Im folgenden heißt die Firma BSS Systemtechnik GmbH "Auftragnehmer" und der jeweilige Vertragspartner "Auftraggeber".

---

---

## ▶ Preise

---

Sämtlichen Vertragsverhältnissen liegen unsere im Angebot genannten Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zugrunde.

Die Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Im kaufmännischen Verkehr jedoch längstens 1 Monat nach Eingang des Angebots beim Vertragspartner.

Die Preise des Auftragnehmer gelten ab Werk. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und Sonstiges trägt der Auftraggeber.

Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

Abrufaufträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sind, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsdatum durchzuführen. Der Auftragnehmer ist berechtigt Restmengen aus dem Abrufauftrag dem Auftraggeber unverzüglich nach Terminablauf auf Rechnung zu liefern.

---

## ► Zahlungsbedingungen

Die Forderungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Zahlung per Scheck erfolgt. Die Rechnung wird mit dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft im Falle der Holschuld ausgestellt.

Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Gewährung von Skonto angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber und sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Benachrichtigung und Zurücksendung eines Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann von dem Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne der HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte gem. §§ 273, 320 BGB nicht zu. Ein vollkaufmännischer Auftraggeber kann auch die Rechte aus § 478 BGB i.V. mit § 369 BGB Abs. 1 nicht geltend machen.

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hiermit ausdrücklich vorbehalten.

## ► Lieferungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist zum Versand nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Die Preis- und Leistungsgefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden.

Voraussetzung für den vereinbarten Liefertermin ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung. Kommt es zu einem Lieferverzug so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor durch einen eingeschriebenen Brief eine Nachfrist zur Lieferung von mindestens vier Wochen gesetzt hat. Der Rücktritt vom Vertrag hat ebenfalls durch Einschreiben zu erfolgen. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers bzw. Vorlieferanten, so können die Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, sofern der Liefertermin um zwei Monate überschritten ist. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und Unverschuldeter Umstände ( z.B. bei Schwierigkeiten der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, ungünstiger Witterungsverhältnisse, behördlicher Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc.) verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die vereinbarte Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung frei. Wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung wegen der Verlängerung der Lieferzeit frei oder wird der Rücktritt vom Vertrag wegen der Lieferverzögerung erklärt, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, wenn er vom Auftragnehmer entsprechend benachrichtigt worden ist. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

## ► Haftung

Der Auftragnehmer haftet im nichtkaufmännischen Verkehr auf Schadensersatz wegen Mangelfolgeschäden, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlungen nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistungen und Material).

Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## ► Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Im kaufmännischen Verkehr gelten die nachfolgenden Regelungen:  
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.

Der Auftraggeber tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware entsprechend dem Wert der Lieferung an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen.

Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung zzgl. Zinsen und Kosten insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.

Werden Waren des Auftragnehmers, welche in dessen Eigentum stehen, vom Auftraggeber be- oder verarbeitet, so ist der Auftragnehmer als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

## ► Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen ohne Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

### ▶ Urheberrechte

Die dem Auftraggeber gelieferten Programme, sowohl die vom Auftragnehmer entwickelten, wie Fremdprodukte, bleiben Eigentum des Herstellers. Mit der Zahlung des Kaufpreises erlangt der Auftraggeber nur die Lizenz und das Recht das Programm vertragsgemäß zu nutzen. Die Nutzung des erworbenen Programms darf nur durch den Auftraggeber erfolgen. Außer zu Sicherungszwecken dürfen keine Kopien von Programmen gefertigt werden, auch nicht zur mehreren Benutzung des Auftraggeber. Die Weitergabe (Original oder Kopie) an Dritte (gegen Entgelt oder unentgeltlich) ist verboten. Durch Öffnen der versiegelten Programmverpackung wird die jeweilige Lizenzvereinbarung des Herstellers anerkannt.

### ▶ Mängel, Gewährleistungen

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich auf die vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche wegen solcher Offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Besteller die Rüge der offen zu Tage tretenden Mängel nicht innerhalb von 2 Tagen schriftlich vornimmt. Für die Fristberechnung ist der Zeitraum der Anlieferung und der Tag des Eingangs des Rügeschreibens maßgebend. Bei Geschäften mit Kaufleuten wird ausdrücklich auf die Regelung der §§377,378 HGB hingewiesen. Die Prüfung der gerügten Mängel durch den Auftragnehmer bedeutet keinen Verzicht auf die Zurückweisung einer verspäteten Rüge. Der Auftraggeber verliert seinen Gewährleistungsanspruch, wenn Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den gelieferten Waren vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt statt der Nachbesserung eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Voraussetzung für die zu erbringende Gewährleistung ist die Übersendung der ordnungsgemäß (nach Möglichkeit original) verpackten schadhaften Ware mit einer ausführlichen Fehlerbeschreibung. Nach unser Wahl kann die Gewährleistung auch durch Service-Techniker am Lieferort durchgeführt werden. Sollen die Gewährleistungsarbeiten nach Verlangen des Auftraggeber nicht am Lieferort durchgeführt werden, so kann diesem Verlangen entsprochen werden, wenn die hierdurch entstehenden Kosten (Zeitaufwand, Fahrtkosten etc.) vom Auftraggeber gezahlt werden. Der Auftraggeber kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung nicht in angemessener Frist erbracht wird, fehlschlägt oder der Auftragnehmer die Ersatzlieferung verweigert oder nicht in angemessener Frist erbringen kann.

### ▶ Änderungsvorbehalt

Serienmäßig hergestellte Waren werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Technische Änderungen an Geräten, Materialien, Software und sonstigen Leistungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung bleiben vorbehalten.

### ▶ Gefahrübergang

Mit Aufgabe der Ware zum Versand an den Auftraggeber geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf diesen über. Ist die zu liefernde Ware versandtbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme durch den Auftraggeber aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandtbereitschaft an den Auftraggeber über. Damit geht auch die Gefahr, trotz Verlust oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, auf den Auftraggeber über.

---

▶ **Datenspeicherung**

---

Soweit es für den Auftragnehmer notwendig ist und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig ist, werden die Daten des Auftraggebers durch EDV gespeichert und verarbeitet.

---

---

▶ **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

---

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber keinen eigenen Gerichtsstand im Inland hat.

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

---